

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Verschiedenes zum Nachschlagen.

Stempel- und Gebühren-Anzeiger.

Allgemeine Regel.

In wichtigeren oder wie immer zweifelhaften Fällen ist es notwendig, einen Gesetzkundigen oder Rechtsfreund zu Rate zu ziehen, weil die gesetzlichen Bestimmungen vielfach unklar sind und sehr verschiedene Auffassungen zulassen.

Um möglichst sicher zu gehen, ersuche man bei Ueberreichung der Eingaben und deren Beilagen an die betreffende Behörde, wenn dies persönlich und nicht durch die Post geschieht, um Auskunft, u. zw. ernstlich und nachdrücklich, ob die Stempel entsprechend sind.

Das Papier, welches zu stempel-pflichtigen Schriften gebraucht wird, darf die festgesetzte Größe von 1750 Quadrat-Zentimeter nicht überschreiten, was in der Weise ermittelt wird, daß die nach Zentimetern gemessene Höhe des ausgebreiteten ganzen Bogens mit seiner ebenso gemessenen Breite zu multiplizieren ist. Wird dieses Ausmaß überschritten, so ist in diesem Falle außer der bei der normalen Größe entfallenden Stempelgebühr noch ein Stempel von 1 K zu verwenden. Beträgt jedoch die bei der normalen Größe entfallende Stempelgebühr weniger als 1 K, so ist in dem Falle dieser geringere Stempel doppelt zu nehmen.

Art der Stempelmarken-Verwendung.

Die verwendeten Stempelmarken müssen ganz unverfehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein. Das Gesetz bestimmt, daß jede stempelspflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzlichen Marke versehenem Papier geschrieben werden soll.

Die Stempelmarke ist daher auf dem zur Ausfertigung bestimmten Papiere auf der ersten Seite an einer solchen Stelle aufzukleben, daß von der Schrift wenigstens Eine (die erste) Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über den farbigen Teil der Marke in gerader Linie verfließt und hiedurch die Marke überschrieben wird, wie es im obigen Bilde dargestellt ist.

Diese Art der Stempel-Verwendung durch Ueberschreibung ist Grundsatz und Regel. Es gibt aber auch Ausnahmen; nämlich Eingaben, deren Duplikate, Triplicate usw., die Beilagen derselben, dann überhaupt Schriften, welche nicht schon ursprünglich bei der Ausfertigung stempelpflichtig sind, sondern erst später, z. B. durch Ueberreichung bei einer Behörde, bei einem Amte oder Gerichte, durch Uebertragung aus dem Auslande in das Inland, durch Verwendung als Beilagen stempelpflichtig werden; ferner Protokolle, insofern sie der skalamäßigen Gebühr unterliegen; Handels- und Gewerbebücher, weiters

durchwegs im gerichtlichen Verfahren. In allen diesen Fällen ist die entfallende Stempelmarke amtlich (zuständiges Steueramt — Finanzlandeskasse in Linz) zu überstempeln.

Stempelausdruck auf leere Blankette für Urkunden und Schriften. Derselbe wird in Oberösterreich nur bei der Stempelsignatur der k. k. Finanz-Landeskasse (Hauptzollamts-Gebäude) Linz und lediglich für Stempelbeträge zu 2 h und 10 h, dann 4 h vorgenommen. — **Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampiglien** ist nicht gestattet und kann daher hierdurch auch die Stempel-pflicht nicht erfüllt werden.

Stempelpflicht der weiteren Bogen. 1. Unterliegt der erste Bogen einem Stempel von 1 K oder weniger, so ist für jeden weiteren Bogen derselbe Stempel zu verwenden. 2. Beträgt der Stempel für den ersten Bogen mehr als 1 K, so ist in der Regel für jeden weiteren Bogen ein Stempel von 1 K anzubringen.

Ausnahmen (ad 2): a) Bei amtlichen und zugleich amtlich vidimierten Abschriften, dann bei

den Auszügen aus den öffentlichen Büchern des Inlandes (Grund-, Landtafel-, Depositenbüchern u. s. m.), endlich bei Duplikaten amtlicher Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen der Gebühr von 2 K; b) bei gerichtlichen Eingaben und den ihre Stelle vertretenden Protokollen ist, wenn dieselben keine Rechtsurkunden enthalten und einer Stempelgebühr von 1 K oder mehr für den ersten Bogen unterliegen, und der Wert des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren 100 K nicht übersteigt, für jeden weiteren Bogen ein Stempel von nur 24 h zu verwenden. *)

Bei Ausfertigung einer Urkunde oder Schrift in mehreren Exemplaren unterliegt in der Regel jede Ausfertigung dem für die erste Ausfertigung vorgeschriebenen Stempel.

*) Vom 1. Jänner 1916 angefangen unterliegt zufolge der kais. Vrdg. vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 279, der weitere Bogen, insofern nicht im Tarife die Stempelgebühr für jeden Bogen festgesetzt ist, im allgemeinen dem Stempel von 1 K; im gerichtlichen Streit und Exekutionsverfahren ist für die weiteren Bogen einer Eingabe, insofern die Gebühr des ersten Bogens mehr als 1 K beträgt, bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 K eine Stempelgebühr von 30 h, sonst aber verschiedene, nach dem Werte des Streitgegenstandes abgestufte Stempelgebühren von 1 bis 3 K zu entrichten.

